

Ablauf der Referendumsfrist: 26. März 1958

Bundesgesetz

betreffend

die Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern

(Vom 20. Dezember 1957)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 5. April 1957¹⁾,
beschliesst:

I.

Das Bundesgesetz vom 20. Juni 1952²⁾ über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern wird wie folgt geändert:

Art. 2, Abs. 2 und 3

² Die Haushaltungszulage beträgt 40 Franken im Monat.

³ Die Kinderzulage beträgt 15 Franken im Monat für jedes Kind im Sinne von Artikel 9.

Art. 5, Abs. 1

¹ Anspruch auf Familienzulagen für Bergbauern haben die hauptberuflichen selbständigerwerbenden Landwirte im Berggebiet, deren reines Einkommen 4000 Franken im Jahr nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze erhöht sich um 500 Franken für jedes Kind im Sinne von Artikel 9.

Art. 7

Die Familienzulage für Bergbauern besteht in einer Kinderzulage von 15 Franken im Monat für jedes Kind im Sinne von Artikel 9.

Art. 18, Abs. 4

⁴ Die durch die Beiträge der Arbeitgeber nicht gedeckten Aufwendungen mit Einschluss der Verwaltungskosten, die den Ausgleichskassen aus der Aus-

¹⁾ BBl 1957, I, 1019.

²⁾ AS 1952 823.

richtung der Familienzulagen entstehen, gehen zu zwei Dritteln zu Lasten des Bundes und zu einem Drittel zu Lasten der Kantone. Diese können die Gemeinden zur Beitragsleistung heranziehen.

Art. 19

Die Aufwendungen für die Ausrichtung von Familienzulagen an Bergbauern mit Einschluss der Verwaltungskosten, die den Ausgleichskassen aus der Ausrichtung der Familienzulagen entstehen, gehen zu zwei Dritteln zu Lasten des Bundes und zu einem Drittel zu Lasten der Kantone. Diese können die Gemeinden zur Beitragsleistung heranziehen.

Art. 20, Abs. 2

² Die Rückstellung wird durch jährliche Einlagen von 4 Prozent des Bestandes am Jahresanfang geöffnet.

II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 20. Dezember 1957.

Der Präsident: **Stähli**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 20. Dezember 1957.

Der Präsident: **R. Bratschi**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 20. Dezember 1957.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bundesgesetz betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern (Vom 20. Dezember 1957)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1957
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.12.1957
Date	
Data	
Seite	1182-1183
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 044

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.